



## SATZUNG

Zucht-, Reit- & Fahrverein Katzenelnbogen e.V.

Gegründet am 07. Februar 1976

- §1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Geschäftsjahr und Beiträge
- §6 Organe
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Kassenprüfer
- §10 Auflösung des Vereins

### Gültigkeitsvermerk:

- Genehmigte Niederschrift der Gründerversammlung am 20. Februar 1976
- Genehmigte Änderung der Mitgliederversammlung vom 22. März 2013
- Genehmigte Änderung der Mitgliederversammlung vom 11. März 2016
- Genehmigte Änderung der Mitgliederversammlung vom 09. März 2018
- Genehmigte Änderung der Mitgliederversammlung vom 15. März 2024

### **§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Katzenelnbogen e.V.“ mit Sitz in Katzenelnbogen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Montabaur unter der Nummer Az.:6 VR778 eingetragen.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports,
- b) Die Ausbildung von Reitern/ Fahrern und Pferden,
- c) Die Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,

In allen Disziplinen des Pferdesports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein umfasst

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv an den in §2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an dem aktiven Pferdesport nicht - oder nicht mehr beteiligen, jedoch die Vereinsinteressen in irgendeiner Form unterstützen wollen.

Eine Änderung des Mitgliederstatus muss schriftlich beim Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Ehrenmitglieder werden auf begründeten Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

3. Aufnahme:

- a) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- d) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsordnung sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach §21 bis 79 BGB.

#### 4. Ende der Mitgliedschaft

##### 1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen
- c) Wegen Zahlungsrückständen von drei Monaten trotz dreimaliger schriftlicher Mahnungen (Brief oder Mail). Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert
- d) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn
  - 1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins,
  - 2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - 3. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

##### 2. Maßregelungen:

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über eine solche Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und fördernde Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören.
- 2. Gewählt werden können Mitglieder und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, vom 18. Lebensjahr an, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet jegliche Änderung der erfassten persönlichen Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4. Mitglieder und fördernde Mitglieder können die Anlage gemäß Beitragsordnung nutzen.

#### §5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Stichtag zur Zahlung des Jahresbeitrages ist der 15. März des jeweiligen Jahres.
3. Beiträge, Aufnahmegelder, Anlagennutzungsgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung) und per Sepa Lastschrift eingezogen. Eine Ausnahme zur Sepa Lastschrift und Beitragsfreistellungen kann der Vorstand in begründeten Fällen auf Antrag gewähren.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
- b) Der Vorstand (siehe § 8)

## §7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie sollte bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt sein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Geschäfts- und Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Aussprache
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer
  - g) Wahlen, soweit erforderlich
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Verschiedenes
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die Anträge werden den Mitgliedern schriftlich per Mail oder Post vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
12. Die beiden Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Ein Kassenprüfer des vergangenen Geschäftsjahres sollte im laufenden Geschäftsjahr mitwirken. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die stellvertretende/n Vorsitzende,
  - der/die Kassenwart/in
  - der/die Schriftführer/in,
  - der/die Sportwart/in,
  - der/die Platzwart/in,
  - der/die Jugendvertreter/in,
  - der/die Breitensport Beauftragte/r
 und bis zu drei Beisitzer/innen.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand Mitglieder in beratender Funktion kooptieren sowie zur Bewältigung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.
3. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis regelt sich die Vertretung wie folgt: Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die 1. Vorsitzenden. Ist diese/r auch verhindert, vertritt der/die Kassenwart/in oder Schriftführer/in. Es dürfen nicht mehrere Familienangehörige im Geschäftsführenden Vorstand tätig sein.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können eigenverantwortlich den Jugendvertreter (Mindestalter 14 Jahre) wählen.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende, in Abwesenheit der/die stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mind. zwei

des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden. Beschlüsse müssen mindestens von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mitgetragen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Die ordentliche Durchführung der laufenden Geschäfte,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
8. Bewilligung von Ausgaben:
  - a) Laufende Unkosten ohne Vorstandsbeschluss durch Kassenwart/in
  - b) Ausgaben bis 500,-€ durch den/die 1. Vorsitzende/n
  - c) Ausgaben bis 1.000,-€ durch den geschäftsführenden Vorstand
  - d) Ausgaben bis 10.000,-€ durch den Vorstand
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den gesamten Vorstand nicht notwendig ist. Der gesamte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
10. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in haben Sitz und Stimme in allen Ausschusssitzungen.
11. Der dem Vereinsgelände zugehörige Stalltrakt (10 Boxen) darf in seiner Gesamtheit nicht an Vorstandsmitglieder oder deren Familienangehörige verpachtet werden.
12. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§9 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beauftragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Katzenelnbogen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 15.03.2024.

1. Vorsitzender  
Jürgen Klein



2. Vorsitzende  
Sabine Grösch